

## Voraussetzungen, um an der Lebensmittelausgabe teilzunehmen

**Wichtiger Hinweis:** Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Lebensmittel sowie die Menge. Die Lebensmittelausgabe ist immer abhängig von den vorgegebenen Spenden. Die Abgabe von Lebensmittel kann nach den Tafelgrundsätzen nie eine Vollversorgung sein, sondern sie entspricht nur einer Ergänzungsversorgung!

### Voraussetzungen:

- Sie sind Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Grundsicherungs- oder Wohngeldempfänger.
- Sie waren in den letzten 12 Monaten nicht Kunde der Essener Tafel.
- Sie sind wohnhaft in Essen.
- Wir halten uns an die Residenzpflicht. (§56 AsylG, §61 AufenthG)

Dann bringen Sie bitte die folgende Bescheide und Ausweise zur Anmeldung mit,

### **Aktuellen und kompletten Bewilligungsbescheid mit mindestens 3 monatiger Gültigkeit**

- **Arbeitslosengeld II (Hartz IV)**
- **Grundsicherung**
- **Wohngeld**
- **Personalausweis**

### Sonstige Bescheinigungen (falls vorhanden)

- **Schwerbehinderten-Ausweis**
- **Integrations- oder Deutschkurse**
- **Maßnahmen des JobCenter**

**Neuanmeldungen** finden jeden Mittwoch **nur** im Wasserturm - Steeler Str. 137 statt.

Wartenummern werden nur zwischen 8:45 und 9:00 Uhr ausgegeben. Persönliches Erscheinen ist zwingend erforderlich.

Bei der Anmeldung wird Ihnen eine Kundenkarte und eine feste "Lebensmittel-Abholzeit" zugeteilt (z.B. montags von 13.00 - 13.30 Uhr). Sie können für ein Jahr einmal wöchentlich zu Ihrer zugeteilten Zeit Lebensmittel erhalten. Für die Lebensmittel ist je Erwachsenen eine Schutzgebühr (z.Zt. 1,-€) zu entrichten. Nach Ablauf der Berechtigung setzt man für 1 Jahr aus.

Sind Sie einmal verhindert, müssen Sie sich telefonisch abmelden. Nach dem dritten unentschuldigten Fehlen in Folge müssen wir Sie leider von der Lebensmittelausgabe ausschließen. Dies gilt auch nach dem 10. unentschuldigten Fehlen insgesamt.

Da es zur Zeit zu Engpässen bei der Aufnahme von Neukundinnen und Neukunden kommt, werden alleinstehende Seniorinnen und Senioren ab dem 50. Lebensjahr, Schwerbehinderte, Alleinerziehende und Familien mit Kleinkindern bevorzugt aufgenommen.

### Ausnahmen:

- Einzelpersonen ab dem 60. Lebensjahr
- Bedarfsgemeinschaften in dem beide das 60. Lebensjahr erreicht haben
- Schwerbehinderte mit GdB 100 oder als Merkmal G, aG, Bl oder H

und Bezug einer Transferleistung (Hartz4, Grundsicherung, Wohngeld), haben die Möglichkeit, sich nach Ablauf ihres Berechtigungsjahrs für ein weiteres Jahr anzumelden, und müssen somit nicht für ein Jahr aussetzen.